

VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND DURCH DIE PLANUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND IM ZUHE DER BAUWERKE, SOWEIT JUGEND MÖGLICH, ZU ERHALTEN. AUF DEN FREIFLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND, SOWEIT ES DIE NUTZUNG UND DIE BAULICHE SITUATION ZULÄSST, BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN, DABEI SOLLTE AUF JEDEN BAUGRUNDSTÜCK BEI 500 QM FLÄCHE, WENN NICHT VORHANDEN, MINDESTENS EIN HOCHWÜCHSIGER EINHEIMISCHER LAUBBAUM ANGEPLANTZT UND ERHALTEN WERDEN. (LAGE § 9 ABS. 1 OFFENB. B. U. N. B. H. N. G.)

BEI DEN NICHT VERMASSLTEN BAUFÄCHEN WÜRDEN DIE ABSTANDSMÄSSE MIT DER FLUCHT DER VORHANDENEN GEBÄUDE UND BAUTEILE FESTGELEGT.

INNERHALB DER ABSTANDSFLÄCHEN ZUR BUNDESSTRASSE SIND LÄRMSCHUTZ- WÄLLE MIT HOCHWÜCHSIGEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ANZULEGEN.

GEPLANTE NUTZUNG: GRÜNFLÄCHE (SPORT- UND FREIZEITGELÄNDE)

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- VORHANDENE INDUSTRIEBEAUUNG
- VORHANDENE WOHNBEAUUNG
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NUTZUNGSGRENZE VORH.
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- ZAUN
- MAUER
- GARTENLAND
- WIESE
- GRABEN
- BÜSCHUNG
- ELT-FREILEITUNG
- HOHENLINIE ÜBER NN
- Sgr SANDGRUBE

LEGENDE DER PLANUNG

- GEWERBEGEBIET § 9 BauNVO
- INDUSTRIEGEBIET § 9 BauNVO
- GRÜNFLÄCHE (PARKANLAGE)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- II ZAHLE DER VOLLESGESCHOSSE (HOCHSTGRENZE)
- 0,6 GRÜNFLÄCHENZAHLE
- 12 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
- 4,0 BAUMASSENZAHLE
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGNUNGSANLAGEN
- SCHUTZSTREIFEN DER ELT-FREILEITUNG 60 KV (INNERHALB DES SCHUTZBEREICHES DER ELT-FREILEITUNG UNTERLIEGEN DIE BAUHÖHEN DER GEPLANTEN BAULICHEN ANLAGEN EINER BEGRENZUNG, ENTSPRECHEND DEN SICHERHEITSBESTIMMUNGEN DER ENTSPRECHENDEN VDE-VORSCHRIFTEN.)
- MIT DER FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- SICHTFELDER (SICHTFELDER DÜRFEN NI MEHR ALS 0,8m HOHE ÜBER FAHRRADHÖRERKANTE DER BETREFFENDEN STRASSE IN DER SICHT NICHT VERSPIERT WERDEN.)
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- VERKLEINERTE BACHLAUF
- GRABEN
- FLÄCHE FÜR FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- WASSERSCHUTZGEBIET
 - * GEOLOGISCH GEFORDERTE BEGRENZUNG DES WASSERSCHUTZGEBIETES NACH BOHRUNG DES ERSTEN TIEFBRUNNENS
 - * NEU FESTZULEGEND BEGRENZUNG DES WASSERSCHUTZGEBIETES NACH BOHRUNG DES ZWEITEN TIEFBRUNNENS UND ERWEITERUNG DER FÖRDERLEISTUNG BEIDER BRUNNEN.
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

RECHTSGRUNDLAGEN DER PLANUNG

BUNDESHAUSESETZ VOM 23.6.1990
BAUORDNUNGSVERORDNUNG VOM 28.11.1988
PLANTZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

ÜBERSICHTSPLAN 1:25 000



URSCHRIFT

STADT MÜNDEN
Bebauungsplan Nr.01
„STEINLAND“

nach § 30 BBaug.
M.1:1000



Landkreis : Göttingen
Gemeindebez.: Münden
Gemarkung : Volkmarshausen

ERWEITERUNG DES INDUSTRIEGELÄNDES GEPLANT

Official stamps and signatures from various authorities:

- Göttingen: 13.02.87
- Münde: 30.8.1973
- Münde: 02.10.1975
- Münde: 02.12.1974
- Münde: 25.3.1975

Signatures of officials from the City of Münden and the State of Lower Saxony.